



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Januar 2016
(OR. fr)

11874/00
DCL 1

PI 57
CULT 60

FREIGABE

des Dokuments	11874/00 CONFIDENTIEL UE
vom	12. Oktober 2000
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz, die vom 7. bis 20. Dezember 2000 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf stattfinden soll, und auf die Erarbeitung eines Instruments zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 12. Oktober 2000

11874/00

CONFIDENTIEL

**PI 57
CULTURE 60**

RECHTSAKTE UND ANDERE INSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz, die vom 7. bis 20. Dezember 2000 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf stattfinden soll, und auf die Erarbeitung eines Instruments zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz, die vom 7. bis 20. Dezember 2000 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf stattfinden soll, und auf die Erarbeitung eines Instruments zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen

Der Rat beschliesst, dass die Kommission ermächtigt ist, bei den Vorbereitungsarbeiten für die Diplomatische Konferenz zur Erarbeitung eines Instruments zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen, die vom 7. bis 20. Dezember im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) stattfindet, und während der Konferenz selbst, in Absprache mit dem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten Sonderausschuss, entsprechend den im Anhang beigefügten Direktiven über die Fragen zu verhandeln, die nach den einschlägigen Richtlinien ¹ in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen sowie über das Recht der Gemeinschaft, dem geplanten Instrument beizutreten.

¹ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346 vom 27.11.1992 S. 61); Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15); Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9).

Verhandlungsdirektiven

1. Beteiligung der Gemeinschaft

Ziel der Verhandlungen: In das Instrument zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen, das von der WIPO angestrebt wird, sollen Klauseln aufgenommen werden, die es der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei zu werden und ihr Stimmrecht in den in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Fragen mit einer Stimmenzahl auszuüben, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei sind.

2. Inhalt des geplanten Instruments

Die Kommission wird in Absprache mit dem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten Sonderausschuss die Verhandlungen so führen, dass sichergestellt ist, dass die geplanten Bestimmungen mit den Richtlinien 92/100/EWG, 93/83/EWG und 93/98/EWG in Einklang stehen sowie mit den Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in dem im Rahmen der WTO abgeschlossenen Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) und im WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) eingegangen sind.

3. Anpassung

Die vorliegenden Verhandlungsdirektiven können angepasst werden, wenn der Verlauf der Verhandlungen es erfordert.